

Bern, 21. September 2010 (ergänzt 25.11.2010 und 28.8.2013)

Leitfaden und Standards für Studiengänge der universitären Weiterbildung

Inhalt

| | |
|---|----------|
| 1. Bedeutung, Geltungsbereich, Rechtsgrundlagen | 2 |
| 2. Grundsätze | 3 |
| 3. Begriffe | 3 |
| 4. Standards | 5 |
| A) Analyse | 5 |
| B) Konzipierung | 6 |
| C) Organisation und Ressourcen | 8 |
| D) Umsetzung und Durchführung | 9 |
| E) Qualitätsentwicklung und Evaluation | 11 |
| Anhang | |
| 1 Dublin-Deskriptoren | 12 |
| 2 Zulassungskriterien | 13 |
| 3 Struktur Studienreglement | 14 |
| 4 Konkretisierung einzelner Leistungskontrollen | |
| - Mindeststandards für Abschlussarbeiten | 16 |
| - Mindeststandards für Prüfungen | 17 |
| 5 Evaluation | 18 |

Von der Weiterbildungskommission beschlossen

Bern, 21. September 2010

Prof. Dr. Walter Kälin, Präsident

1. Bedeutung, Geltungsbereich, Rechtsgrundlagen

Die nachstehenden Standards gelten für alle weiterbildenden Studiengänge der Universität, die mit einem CAS, DAS oder MAS der Universität Bern abschliessen. Sie ersetzen die bisherigen Standards vom 16.11.2004 und sind wegweisend für die Beratung bei der Erarbeitung der Studienreglemente durch das Zentrum für universitäre Weiterbildung (ZUW) und für die Beurteilung der Studienreglemente durch die Weiterbildungskommission (WBK).

Sie sind in den verschiedenen Fachbereichen situations- und gegenstandsgerecht anzuwenden. Bereits bestehende Reglemente sind anlässlich der nächsten Revision den hier formulierten Standards anzupassen.

Grundlagen sind:

- Universitätsstatut und Weiterbildungsreglement der Universität Bern
- Erfahrungen der WBK und des ZUW, insbesondere die Beschlüsse der WBK vom 16.1.2001, 11.11.2003 und 16.11.2004
- Nationaler Qualifikationsrahmen: nqf.ch-HS (CRUS et al 2009)
- Bologna-Empfehlungen der CRUS 2008
- Empfehlungen für die Qualitätsentwicklung in der universitären Weiterbildung von Swissuni (2010, gemeinsam mit OAQ, zitiert mit SU, terminologisch angepasst)

Bezüglich Verfahren gelten die entsprechenden Richtlinien der WBK.

Die Programmverantwortlichen für die weiterbildenden Studiengänge (Sitzung vom 25.5.2010) und der Rechtsdienst (Stellungnahme vom 19.8.2010) wurden in die Erarbeitung der Standards einbezogen.

2. Grundsätze

Die Studierenden stehen im Zentrum der universitären Weiterbildung. Die Veranstaltungen berücksichtigen in Inhalt und Form ihre Bedürfnisse und Wünsche und orientieren sich am beruflichen Bedarf. Das Wissen und die Erfahrung der Studierenden fliesst in den Lehr-Lern-Prozess ein.

Die Weiterbildungsveranstaltungen entsprechen dem aktuellen Stand des Wissens und Könnens in der Wissenschaft und der Weiterbildungs- und Hochschuldidaktik. Die Inhalte werden unter Einbezug adäquater Lehr-Lern-Formen stoff- und zielgruppengerecht sowie transferorientiert vermittelt.

Neben der Weitergabe unmittelbar umsetzbaren Wissens und Könnens und dem Üben neuer Methoden bietet die universitäre Weiterbildung Raum für die Vermittlung von Orientierungswissen, für Reflexion und Diskussion sowie für das gemeinsame Entwickeln neuer Ideen und Lösungen. Wegweisend ist eine Kultur des Dialogs.

Die Lehrenden in der universitären Weiterbildung stammen sowohl aus den Hochschulen des In- und Auslandes wie aus der ausseruniversitären Praxis. Sie verfügen über ein ausgewiesenes Fachwissen in ihrem Gebiet und sind didaktisch erfahren.

Mit der Erfüllung dieser Qualitätsgrundsätze und der nachstehenden Standards soll erreicht werden, dass die universitäre Weiterbildung bei den Teilnehmenden, Alumni, Arbeitgebenden, Berufsverbänden und Hochschulen anerkannt ist. Sie soll einen expliziten Mehrwert für die Teilnehmenden bei der Ausübung der beruflichen Tätigkeiten und einen positiven Einfluss auf die Karrierechancen generieren.

3. Begriffe

Für das Verständnis der universitären Weiterbildung und die Kommunikation nach innen und aussen ist eine einheitliche Verwendung der wichtigsten Begriffe von Bedeutung. Da bisher ein verbindliches Glossar fehlte, hat sich in einigen wenigen Bereichen eine unterschiedlich gehandhabte Begrifflichkeit etabliert. Diese lässt sich nicht so leicht rückgängig machen. Nachfolgend werden einige wichtige Begriffe aufgeführt und erklärt. Die WBK erwartet, dass bei den neuen Programmen die Begriffe im nachstehenden Sinn angewendet werden.

Unter **Weiterbildungsprogramm** verstehen wir ein Programm von mehreren Einzelveranstaltungen (was im Zusammenhang mit diesem Leitfaden nicht von Belang ist) oder ein Programm von mehreren Studiengängen im gleichen Fachgebiet, die miteinander verbunden sind. So regelt beispielsweise das Studienreglement des Weiterbildungsprogramms Evaluation die entsprechenden CAS-, DAS- und MAS-Studiengänge.

Unter **Studiengang** verstehen wir ein Programm von Lehrveranstaltungen, weiteren Lerngelegenheiten und Leistungskontrollen, das zu einem reglementierten Abschluss als CAS, DAS oder MAS führt. Studiengänge können miteinander kombiniert werden, z. B. mehrere CAS führen zu einem MAS oder aufbauend auf einen DAS kann man zu einem MAS weiter studieren.

Unter **Modul** verstehen wir die Zusammenfassung von inhaltlich zueinander gehörenden Lehrveranstaltungen und weiteren Lerngelegenheiten, deren Umfang mit ECTS-Punkten definiert wird. Ein Modul ist eine organisatorische Einheit in einem kompakten Studiengang, die unter Umständen auch einzeln besucht werden kann. Eine Bescheinigung der ECTS-Punkte darf nur nach erfolgreichem Absolvieren einer Leistungskontrolle erfolgen.

Unter **Kurs** verstehen wir eine kürzere, oft auch einzelne, nicht weiter reglementierte Lehrveranstaltung, die einzeln besucht werden kann und deren Besuch in der Regel nicht mit einer Leistungskontrolle abgeschlossen wird und entsprechend nicht zum Erwerb von ECTS-Kreditpunkten führt.

Die **Programmleitung** ist das strategische Führungsorgan, das im Auftrag der Trägerschaft die Verantwortung für den Studiengang trägt.

Die **Studienleitung** ist das operative Führungsorgan.

Die **Trägerschaft** von Studiengängen der Universität Bern kann bei Fakultäten, Instituten, Kliniken sowie weiteren Organisationseinheiten liegen (Art. 7 Abs. 2 UniSt). Die Trägerschaft kann auch mehrere Organisationseinheiten umfassen oder in Kooperation mit anderen Hochschulen und Institutionen organisiert sein. Sie ist im Studienreglement zu bezeichnen. Studienreglemente können hingegen nur durch Fakultäten und andere dazu berechnigte Organe¹ erlassen werden.

Studiengänge können **verschiedene Formen** annehmen, z. B.:

- Kompakte Studiengänge mit einer festen Kursgruppe und festgelegtem Ablauf der Lehrveranstaltungen. Der Studiengang kann in Modulen organisiert sein, muss dies aber nicht.
- Kompakte Studiengänge mit einer festen Kursgruppe, wobei diese ergänzt wird durch Einzelkurs- oder Einzelmodulteilnehmende.
- Modulare Studiengänge mit eventuell flexilem Einstieg und Abschluss sowie eventuell Wahlmöglichkeiten bei den Modulen.
- Studiengänge, die das reguläre Studienangebot nutzen (Vorlesungen und Seminare der BA- und MA-Stufe), eventuell ergänzt durch eigene Lehreinheiten.

Es sind auch Mischformen denkbar.

Die weiterbildenden Studiengänge dienen

- der **Spezialisierung und Vertiefung**: Anschluss an die ursprüngliche Studienrichtung des grundständigen Hochschulabschlusses,
- dem **Aufbau und Veränderung**: Fachfremder Anschluss an eine oder an mehrere Studienrichtungen des grundständigen Hochschulabschlusses,
- oder der **Ergänzung und Erweiterung**: Inter- oder multidisziplinäre Erweiterung einer oder mehrerer Studienrichtungen des grundständigen Hochschulabschlusses

Studiengänge mit Abschluss **Master of Advanced Studies (MAS)** befähigen dazu, wissenschaftlich relevante Informationen zu erheben, neue Wissensbestände zu erschliessen und im Hinblick auf eine eigene Fragestellung auszuwerten oder Grundlagen zu reflektieren und problemorientiert weiterzubearbeiten (vgl. Anhang 1).

Studiengänge mit Abschluss **Diploma of Advanced Studies (DAS)** und **Certificate of Advanced Studies (CAS)** sind kürzer und weniger vertiefend oder breit ausgerichtet als die zu einem MAS führenden Studiengänge.

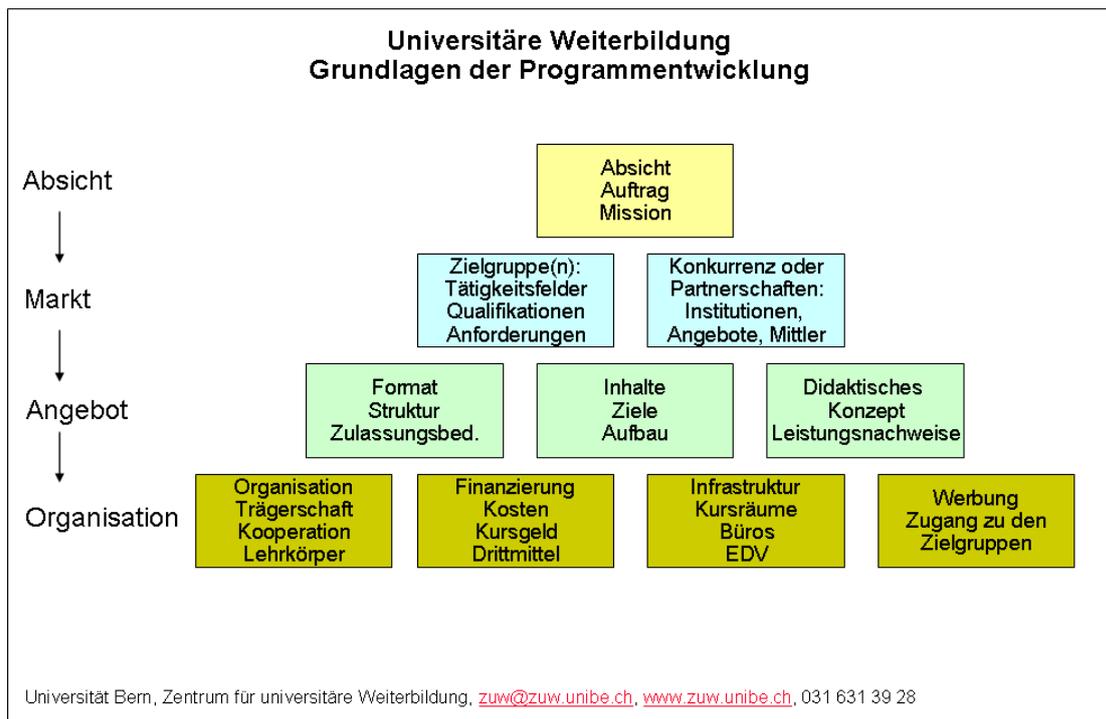
¹ So die Weiterbildungskommission für die Studiengänge des ZUW und das Forum für allgemeine Ökologie für die Studiengänge der Interfakultären Koordinationsstelle für allgemeine Ökologie.

4. Standards

A. Analyse

A1: Der Planung des Studiengangs geht eine sorgfältige Bedarfs-, Angebots- und Marktanalyse voraus.

Diese berücksichtigt die Elemente der nachstehenden Grafik.



Die Analyse erfüllt insbesondere die folgenden Ansprüche:

- Die relevanten Anspruchsgruppen (z. B. Trägerschaften, Teilnehmende, Alumni, Fach- und Berufsorganisationen, Arbeitgebende, Forschungszentren) sind identifiziert und werden in der Planung, Durchführung und Beurteilung des Studiengangs angemessen berücksichtigt.
- Die Projekt- oder Programmleitung kennt die Situation bezüglich der Konkurrenz und potenzieller Kooperationspartnerschaften.
- Der Studiengang orientiert sich an Leitbild und Strategien der Universität Bern und der Trägerfakultät(en).

B. Konzipierung

B1: Der Studiengang entspricht bezüglich Umfang und Titel den Vorgaben der Universität Bern.

An der Universität Bern werden die folgenden drei Formate angeboten:

- Studiengänge mit Abschluss **Master of Advanced Studies** umfassen mindestens 60 ECTS-Punkte und tragen folgende Abschlussbezeichnung: Master of Advanced Studies in XXX, Universität Bern (MAS XX Unibe). Weitere an der Universität Bern zulässige Weiterbildungsmasterbezeichnungen sind (abschliessend): executive Master of Business Administration (EMBA), executive Master of Public Administration (MPA), Legum Magister / Legum Magistra (LL.M.), Master of Health Administration (MHA), Master of International Law and Economics (MILE), Master of Medical Education (MME), Master of Public Health (MPH). Über weitere Ausnahmen im Zusammenhang mit der Kooperation mit ausländischen Bildungseinrichtungen entscheidet der Senat
- Studiengänge mit Abschluss **Diploma of Advanced Studies** (früher Weiterbildungsdiplom) umfassen mindestens 30 ECTS-Punkte und tragen folgende Abschlussbezeichnung: Diploma of Advanced Studies in XX, Universität Bern (DAS XX Unibe)
- Studiengänge mit Abschluss **Certificate of Advanced Studies** (früher Zertifikat oder Weiterbildungszertifikat) umfassen mindestens 10 ECTS-Punkte und tragen folgende Abschlussbezeichnung: Certificate of Advanced Studies in XX, Universität Bern (CAS XX Unibe)

Es wird neben der Abschlussurkunde immer auch ein Diploma Supplement abgegeben. Die Abschlussurkunde wird durch den Dekan / die Dekanin und den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Programmleitung unterschrieben, das Diploma Supplement kann auch durch ein Mitglied der Studienleitung unterschrieben werden.

B2: Die Lernergebnisse entsprechen den Deskriptoren des Nationalen Qualifikationsrahmens für den Hochschulbereich nqf.ch-HS.

Vgl. dazu Anhang 1

B3: Der Studiengang entspricht den ECTS-Anforderungen.

ECTS-Punkte sind Kreditpunkte (Credits), die Veranstaltungen, Arbeiten, Modulen oder Studiengängen zugeordnet werden. Sie beschreiben das erforderliche Arbeitspensum, das die Studierenden erbringen müssen, um die pro Lerneinheit definierten Lernergebnisse zu erreichen. ECTS-Punkte spiegeln den quantitativen Arbeitsaufwand der Studierenden wider. Dabei wird das gesamte Studienpensum berücksichtigt und nicht nur der durch Lehrende gesteuerte Unterricht. Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 25 – 30 Stunden. Die Kreditpunkte werden für kontrollierte Studienleistungen vergeben und nur bescheinigt, wenn die Studierenden bei der Überprüfung der im Rahmen der Lerneinheit (Vorlesung, Seminar, Modul, Praktika, Arbeit, Selbststudium etc.) zu erwerbenden Kenntnisse und Kompetenzen genügende Leistungen erbracht haben.

B4: Der Studiengang kombiniert wissenschaftlichen Anspruch mit Praxis- und Transferorientierung. Er gründet auf dem aktuellen Forschungsstand und der gängigen Anwendungspraxis.

B5: Der Studiengang orientiert sich strukturell an den Bedürfnissen der Zielgruppen (Vollzeit- / Teilzeitprogramme, Modularisierung etc.) und ist dynamisch und anpassungsfähig gestaltet.

B6: Zielgruppen und Ausbildungsziele sind definiert. Die Ziele sind als berufs-, funktions- oder persönlichkeitsbezogene Kompetenzen formuliert.

B7: Die Zulassungsbedingungen sind klar definiert und gewährleisten die Rechtsgleichheit. Sie werden publiziert und eingehalten.

Für die Zulassung ist in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium einer Universität bzw. Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule und Praxiserfahrung erforderlich. Die Trägerschaft ist frei, für einzelne Programme restriktivere Zulassungsbedingungen (z. B. Master) zu definieren oder die Programme für weitere geeignete Bewerber/innen zu öffnen.

So kann es je nach Studiengang sinnvoll sein, auch Personen ohne Hochschulabschluss zuzulassen (z. B. mit qualifizierter Praxis) oder im Gegenteil die Zulassungskriterien noch enger zu fassen. Die detaillierten, aufs Studienkonzept abgestimmten Zulassungsbedingungen werden in den Studienreglementen festgehalten. Eine allfällige Beschränkung der Teilnehmendenzahl und die entsprechenden Auswahlkriterien sind ebenfalls im Studienreglement zu verankern. Wichtig: Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht. Auch dies ist im Studienreglement festzuhalten.

Die aktuellen Veränderungen im Bildungssystem machen es oft erforderlich, neben den definierten formellen Abschlüssen als Zulassungsbedingungen auch Äquivalenzen zu prüfen. Insbesondere ist jeweils festzulegen, welche der „alten“ Abschlüsse einem „tertiären Bildungsabschluss“ nach heutigem Verständnis entsprechen, bzw. unter welchen Bedingungen auch nichthochschulische Tertiärabschlüsse für die Zulassung ausreichen. Wenn dies nicht im Studienreglement generell geregelt wird, fällt die Festlegung einer entsprechenden Äquivalenz- und Kriterienliste in den Aufgabenbereich der Programmleitung. Anhang 2 hilft die Situation zu strukturieren.

B8: Der Studiengang beruht auf einem Studienreglement und einem Studienplan.

Das **Studienreglement** wird – nach Konsultation von Weiterbildungskommission und Rechtsdienst – von der Trägerfakultät (bzw. der entsprechenden Organisationseinheit) erlassen und vom Senat genehmigt. Das Studienreglement folgt einem vorgegebenen Aufbau (vgl. Anhang 3). Bei gemeinsamer Trägerschaft mit einer anderen Hochschule ist zusätzlich eine Kooperationsvereinbarung abzuschliessen, die seitens der Universität Bern durch den Rektor oder die Rektorin unterzeichnet wird (vgl. auch QSE-Prozess).

Die Strukturierung, die nähere inhaltliche Ausrichtung, die Details zu den Leistungskontrollen und die Zuteilung der ECTS-Punkte werden im **Studienplan** festgelegt. Dieser wird durch die Programmleitung erlassen und von den Trägerfakultäten (bzw. den entsprechenden Organisationseinheiten) genehmigt. Der Studienplan ist bezüglich Inhalte, Methoden und Leistungsnachweise auf die Ziele im Studienreglement abgestimmt.

Das **Detailprogramm**, das der öffentlichen Ausschreibung zugrunde liegt, wird in der Regel durch die Studienleitung erarbeitet und von der Programmleitung genehmigt.

C. Organisation und Ressourcen

C1: Der Studiengang verfügt über eine kompetente Leitung.

Die verantwortliche Leitung liegt bei einer ordentlichen oder ausserordentlichen Professorin oder einem ordentlichen oder ausserordentlichen Professor der Universität Bern. Die Trägerschaft kann in speziellen Fällen eine anderweitig qualifizierte Person als Verantwortliche für einen Studiengang bezeichnen.

Die Trägerschaft ist im strategischen Organ ausreichend vertreten.

C2: Die Entscheidungswege, -kompetenzen und –verantwortlichkeiten sind festgelegt und allen beteiligten Personen kommuniziert, die administrativen Prozesse sind effizient und kundenorientiert.

In der Organisation wird zwischen strategischen und operativen Aufgaben unterschieden. Das strategische Organ wird in der Regel „Programmleitung“, das operative „Studienleitung“ genannt. Falls sich andere Bezeichnungen eingebürgert haben, können sie erhalten bleiben. Die Kompetenzen der Organe werden im Studienreglement festgehalten.

C3: Die Dozierenden sind wissenschaftliche Fachspezialisten bzw. Fachspezialistinnen oder Experten bzw. Expertinnen aus der Praxis. Sie verfügen über die erforderlichen Spezialkenntnisse. Sie sind pädagogisch-didaktisch kompetent.

Die Lehrpersonen stammen aus der Universität Bern, anderen Hochschulen oder Bildungsinstitutionen sowie aus der ausseruniversitären Berufspraxis. Sie müssen für ihre Aufgabe qualifiziert sein.

C4: Studierende und Dozierende werden in die Entscheidungsprozesse über inhaltliche und Methodenfragen angemessen einbezogen.

Dies erfolgt in der Konzept- und Planungsphase über die Bedarfsabklärung und die Verpflichtung der Lehrpersonen, in den laufenden Studiengängen durch die formalisierten Rückmeldungen von Studierenden und Lehrpersonen, die ggf zu Massnahmen führen (Monitoring durch Evaluation).

C5: Der Studiengang ist wirtschaftlich tragfähig und verfügt über angemessene finanzielle, infrastrukturelle und didaktische Ressourcen, um seine Ziele zu erreichen.

Der Studiengang ist grundsätzlich kostendeckend zu konzipieren. Es liegt ein Finanzplan vor, der die Finanzierung aufzeigt, wenn möglich mit einer mittel- und längerfristigen Perspektive.

Der Studiengang wird über ein spezielles Weiterbildungs-Drittmittelkonto verwaltet. Die Honorierungen und Anstellungen erfolgen über die Abteilung Personal.

Der Gebührenrahmen für den Studiengang oder die Studiengänge wird im Reglement festgehalten.

D. Umsetzung und Durchführung

D1: Die öffentlichen Informationen über den Studiengang sind aktuell.

Sie enthalten Angaben zu mindestens folgenden Punkten:

Titel/Bezeichnung, Zielpublikum, Studienform und Abschluss, Trägerschaft, Profil, Ziele, Inhalte, Kurssprache, Arbeitsweise, Umfang, Arbeitsaufwand, Anforderungen für die Diplomierung, Leitung, Lehrpersonen, Ort, Durchführungsdaten, Zulassungsbedingungen, max. Teilnehmende, Kosten und Zahlungsmodalitäten, Annullierungsbedingungen, Anmelde- und Aufnahmeverfahren, Gesetzliche Grundlage mit Link zum Studienreglement, Adressen für Information und Beratung.

Formal entsprechen sie den Anforderungen des Corporate Design der Universität Bern.

Jeder Studiengang ist in der Angebotsdatenbank des ZUW mindestens mit einer Kurzbeschreibung ausgeschrieben und mit der Website des Anbieters verlinkt.

D2: Die didaktischen Mittel entsprechen dem aktuellen Stand und orientieren sich an den unterschiedlichen Kompetenzprofilen und der beruflichen Situation der Studierenden.

Die Studienleitung gibt den Dozierenden die didaktischen Grundsätze des Studiengangs bekannt und unterstützt sie in der Umsetzung.

D3: Die Leistungsnachweise sind den Ausbildungs-, Kompetenz- und Transferzielen angepasst.

Voraussetzung für den Erwerb eines Abschlusses sind die ausreichende Präsenz an den Kontaktveranstaltungen bzw. die aktive Teilnahme an den Fernstudieneinheiten (mindestens 80% – 90% des Geforderten) und das Bestehen der erforderlichen Leistungskontrollen gemäss Studienreglement (z. B. pro Modul, um die Kreditpunkte zu erhalten; Schlussprüfung; Abschlussarbeit).

Abschlussarbeiten und Prüfungen entsprechen den Standards der WBK (vgl. Anhang 4).

Eine **Abschlussarbeit** ist für MAS und DAS obligatorisch. Sie ist eine anwendungsorientierte Arbeit aus dem Inhalt des Studienganges und dem jeweiligen Berufsfeld des Teilnehmers / der Teilnehmerin. Die MAS-Arbeit kann auch grundlagenorientiert sein.

Alle Abschlussarbeiten, die im Rahmen der drei Angebotstypen durchgeführt werden, sind wissenschaftlich fundiert.

Dies bedeutet: Rezeption der wissenschaftlichen Literatur, Transfer der Erkenntnisse in die Praxis oder Produktion neuen Wissens. Diese Anforderungen variieren je nach Angebotstyp und sind mit Blick auf die Besonderheiten des Lerngegenstandes zu interpretieren:

| Stufe | Art des Wissens und Könnens | | | Gegenstandsbereich | | Publizierbar* |
|-------|-----------------------------|------------|----------|--------------------|---------------|---------------|
| | Rezeption | Produktion | Transfer | Schmal | Breit/komplex | |
| MAS | X | X | X | | X | X |
| DAS | X | (x) | X | | X | |
| CAS | X | (x) | X | X | | |

* Das Kriterium „publizierbar“ wird hier mit Blick auf die Ansprüche formuliert, die an eine Arbeit gestellt werden müssen. Publizierbar bedeutet dementsprechend, dass der Gehalt der Arbeit ausreichend sein sollte, um mindestens einen Artikel darüber zu publizieren, der sich entweder an das wissenschaftliche Publikum oder an die hochqualifizierten Fachleute im entsprechenden Praxisfeld richtet. Eine Verpflichtung zur Publikation ist damit nicht gemeint.

Es sind auch andere Formen von Abschlussarbeiten (z. B. Fallbearbeitungen) und Gruppenarbeiten möglich. Die Erfordernis einer Abschlussarbeit ist im Studienreglement festzulegen, die Form der Abschlussarbeit kann im Studienplan präzisiert werden.

Bei CAS kann auf eine Abschlussarbeit verzichtet werden. In diesem Fall werden für die Gesamtbeurteilung die Teilbeurteilungen der modulweisen Leistungskontrollen beigezogen.

Eine **Schlussprüfung** ist nicht unbedingt erforderlich. Falls eine Schlussprüfung vorgesehen ist, kann sie beispielsweise aus einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung, einem Planspiel, aus der Verteidigung der Abschlussarbeit oder aus anderen Formen bestehen.

D4: Die Studierenden werden kompetent begleitet und unterstützt. Sie kennen den Stand ihrer Lernentwicklung.

Die Studienleitung führt eine Dokumentation der Lernleistungen, die den Studierenden auf zweckmässige Art zugänglich ist.

E. Qualitätsentwicklung und Evaluation

E1: Der Studiengang verfolgt einen vielschichtigen und wirkungsorientierten Ansatz zur Qualitätsentwicklung, welcher die Besonderheiten der universitären Weiterbildung berücksichtigt. Die Verantwortlichen des Studiengangs treffen geeignete Massnahmen, um die Qualitätsentwicklung zu fördern und zu beobachten.

Die Evaluation der Studiengänge richtet sich nach den Evaluationsrichtlinien (2005, vgl. Anhang 5). Es gilt insbesondere:

- Im Auftrag der Trägerschaft legt die Programmleitung ein Evaluationskonzept fest und führt die Evaluationen durch.
- Die Evaluationsergebnisse werden gegenüber der WBK im Rahmen des Reporting dokumentiert.
- Konzept und Evaluationsergebnisse werden mindestens fünf Jahre lang aufbewahrt.

E2: Die Entscheidungsprozesse, -kompetenzen und -verantwortlichkeiten in der Qualitätsentwicklung sind festgelegt und allen beteiligten Personen kommuniziert.

Die Weiterbildung ist in das QSE² der Universität Bern eingebunden. Die Studienleitung hat Qualitätssicherungsmassnahmen im Bereich der „kritischen Ereignisse“ zu definieren oder die Schlüsselprozesse QSE-konform zu modellieren. Sie kann dabei auf Mustervorlagen des ZUW zurückgreifen.

² QSE = Qualitätssicherung und –entwicklung, vgl.

http://www.rektorat.unibe.ch/unistab/content/qualitaetssicherung/index_ger.html

Anhang 1 Dublin-Deskriptoren

Die nachfolgenden Deskriptoren wurden vom gemeinsamen Leitungsausschuss der drei Rektorenkonferenzen z.Hd. des Staatssekretariats für Bildung und Forschung am 23. November 2009 verabschiedet und beziehen sich auf die MAS-Studiengänge (Umfang: mind. 60 ECTS-Credits). Für die DAS und CAS gelten diese Lernergebnisse (learning outcomes) in entsprechend reduziertem Ausmass.

| | Abschlüsse der Weiterbildung werden an Personen verliehen, die |
|--|--|
| Wissen und Verstehen: | ... über ein spezialisiertes oder multidisziplinär erweitertes Wissen und Verstehen auf Hochschulniveau verfügen, das in der Regel auf den Kenntnissen eines ersten, bereits abgeschlossenen Hochschulstudiums und der eigenen Berufserfahrung aufbaut und sich an forschungsbezogenen Erkenntnismethoden orientiert. |
| Anwendung von Wissen und Verstehen: | ... in der Lage sind, innovative Problemlösungen auf hohem Komplexitätsniveau zu entwickeln, in ihren Tätigkeitsfeldern umzusetzen und ihre Resultate zu evaluieren. ... ihr berufliches und gesellschaftliches Handeln in seinen Zusammenhängen verstehen, mit den relevanten Kulturen in ihren Praxisfeldern vertraut sind und eine professionelle Identität entwickelt haben, die es ihnen erlaubt, ihre Aufgaben engagiert und verantwortungsbewusst anzugehen. |
| Urteilen: | ... fähig sind, komplexe Sachverhalte in neuen und unvertrauten Zusammenhängen zu analysieren, zu beurteilen und theoretisch fundiert zu begründen. ... in der Lage sind, anspruchsvolle, nachhaltige und ethisch verantwortbare Entscheide zu fällen und Führungsaufgaben bei der Analyse, Systematisierung und Lösung komplexer Probleme zu übernehmen. |
| Kommunikative Fertigkeiten: | ... fähig sind, komplexe Sachverhalte, Beurteilungen und Lösungsansätze gegenüber allen Anspruchsgruppen klar und eindeutig zu kommunizieren, auf andere Argumente einzugehen, Lösungsvarianten auszuarbeiten, zu begründen und zu verhandeln. |
| Selbstlernfähigkeit: | ... sich in ihren Wissensgebieten und der Berufspraxis zurecht finden und sich selbständig mit dem für sie relevanten Wissen auseinandersetzen, dieses bewerten und integrieren können. ... sich mit den Veränderungsprozessen und Anforderungen der Zukunft auseinandersetzen können. ... ihre Lernziele selber definieren, ihre Kompetenzen wissenschaftlich und praxisbezogen weiterentwickeln sowie Gelerntes in andere Kontexte übertragen können. |

Quelle: ngf.ch-HS vom 23.11.2009 vgl. <http://www.crus.ch/information-programme/qualifikationsrahmen-ngfch-hs/dokumente.html> (Zugriff 2.6.2010)

Anhang 2 Zulassungskriterien

| Formeller Abschluss nach heutiger Terminologie | Formeller „älterer“ oder ausländischer Abschluss | Andere Abschlüsse oder Qualifikations- / Kompetenznachweise |
|---|---|--|
| <i>Generell zulassen gemäss Bedingungen Studienreglement</i> | <i>Abschliessende Liste erstellen und generell zulassen</i> | <i>Kriterien formulieren, Zulassung sur dossier, evtl. mit Bedingungen oder provisorisch</i> |
| Universitätsabschluss: Master, PhD, ggf. Staatsexamen Bachelor, falls vorgesehen | Lizentiat, Diplom, Doktorat, Staatsexamen | |
| Ausseruniversitärer Hochschulabschluss: FH, PH (Bachelor, ggf. Master) | Diplom FH Diplom HWV, HTL, HSA Sekundarlehrerdiplom | Primarlehrerdiplom / -patent (früher Sekundarstufe II) |
| Ausserhochschulischer Tertiärabschluss: Diplom HF, HFP | Diplom HF, HFP | |
| Universitäre Weiterbildung: MAS | Master, executive Master | Diplom, Zertifikat, anderer Ausweis |

Quelle: WBK, Standards 2004, angepasst

Anhang 3 Struktur Studienreglement

Die Studienreglemente der Universität enthalten folgende Abschnitte (Muster und Beratung sind beim ZUW erhältlich):

Kopfbereich

- Reglement über das Weiterbildungsprogramm NN
- Datum des Erlasses durch Fakultät (bzw. der dazu berechtigten Organisationseinheit)
- Ingress

Allgemeines

- Gegenstand
- Verantwortung/Trägerschaft
- Zusammenarbeit

Adressaten, Ziele, Inhalte, Struktur und Lehrkörper

- Adressatinnen und Adressaten
- Ziele
- Umfang und Struktur des Studienangebots
- Inhalte
- Lehrkörper
- Didaktische Prinzipien
- Evaluation

Zulassung

- Voraussetzungen, reguläre und ausserordentliche Zulassung
- Teilnehmendenzahl, kein Anspruch auf Aufnahme
- Auswahl

Anforderungen und Abschluss

- Obligatorische Elemente
- Leistungskontrollen
- Abschlussarbeit
- Abschlussprüfung
- Leistungsbewertung (Notenskala, Notenschlüssel, Rundung)
- Evtl. Anrechnung
- Unerlaubte Hilfsmittel: Wird das Ergebnis einer Leistungskontrolle durch Täuschung, namentlich durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, so gilt die Leistungskontrolle als nicht erfüllt. Dasselbe gilt für den Fall, dass die Arbeit nicht selbständig verfasst und dass andere als die angegebenen

Quellen benutzt wurden. Weitergehende Massnahmen wie der Ausschluss aus dem Studiengang oder der Entzug des Abschlusses bleiben vorbehalten. Alle Arbeiten, die als Teil des Curriculums von den Studierenden eingereicht werden, müssen deshalb am Schluss die nachstehende, datierte und unterschriebene Erklärung enthalten: „Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass andernfalls die Fakultät zum Entzug des aufgrund dieser Arbeit verliehenen Abschlusses berechtigt ist. / Bei MAS: der Senat gemäss Art. 36 Absatz 1 Bst. r des Gesetzes über die Universität vom 5. September 1996 zum Entzug des aufgrund dieser Arbeit verliehenen Titels berechtigt ist.“ (ergänzt 28.8.2013)

- Wiederholung von Leistungskontrollen
- Regelstudienzeit, Verlängerung und Rechtsfolgen (ergänzt 25.11.2010)
- Abschlussbezeichnung, Urkunde und Diploma Supplement
- Status der Studierenden: Immatrikulation / Registrierung

Finanzen

- Evtl. Finanzierung
- Kursgeld (Bandbreite, Fälligkeit, Rückerstattung)

Organisation

- Programmleitung
- Evtl. Beirat
- Studienleitung
- Reporting

Rechtspflege

Übergangs- und Schlussbestimmungen (Inkrafttreten)

Genehmigungsvermerke

Anhang 4

Konkretisierung einzelner Leistungskontrollen

Mindeststandards für Abschlussarbeiten

1. Die Regelungen bezüglich der Abschlussarbeiten werden in den Studienreglementen und in darauf abgestützten Weisungen festgelegt und publiziert. Die Erwartungen an Abschlussarbeiten, die Verantwortlichkeiten und die Abläufe sind für alle Beteiligten transparent. Organisation und Termine sind sorgfältig geplant.
2. Die Regelungen enthalten Informationen über folgende Elemente:
 - den Prozess der Erarbeitung und das Ergebnis
 - die Dokumentation, z. B. schriftliche Arbeit und deren Zusammenfassung
 - die Betreuung
 - die Begutachtung, insbesondere die Kriterien
3. Die Regelungen präzisieren, welche Typen von Abschlussarbeiten (z. B. theorieorientierte / Literaturarbeit; forschungsorientierte Arbeit; entwicklungsorientierte Arbeit; praxisorientierter / reflektierender Praxisbericht) möglich sind und welche konkreten Anforderungen damit verbunden sind. Es wird festgehalten, ob Gruppenarbeiten möglich sind.
4. Eine angemessene Betreuung der Arbeit ist gewährleistet. Betreuungsaufgaben und Umfang der Betreuung sind klar.
5. Die Begutachtung erfolgt durch ausgewiesene Fachleute.

Gutachter/Innen werden von der Programmleitung bestimmt.

Gutachter/innen stammen in erster Linie aus dem Lehrkörper des Weiterbildungsprogramms.

Es ist geregelt, ob Betreuer/in und Gutachter/in identisch sein können.

Es ist geregelt, ob die Begutachtung durch eine oder zwei Personen erfolgt.
6. Die Beurteilungskriterien und deren Gewichtung werden vorgängig festgelegt und den Betroffenen mitgeteilt.

In der Regel wird eine ordinale Notenskala (z. B. 6-1) oder die ECTS-Bewertungsskala (A-F) angewendet. Es ist aber auch möglich, die Arbeit mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ zu beurteilen, wenn eine ergänzende verbale Rückmeldung erfolgt.
7. Die Möglichkeit, eine ungenügende Abschlussarbeit zu wiederholen oder zu ergänzen und neu einzureichen, ist geregelt.
8. Es ist festgelegt, wie das Ergebnis der Abschlussarbeit eröffnet wird.

Mindeststandards für Prüfungen

1. Die Regelungen bezüglich der Prüfungen werden in den Studienreglementen und Studienplänen sowie in darauf abgestützten Weisungen festgelegt und publiziert. Die Erwartungen an Prüfungen, die Verantwortlichkeiten und die Abläufe sind für alle Beteiligten transparent. Organisation und Termine sind sorgfältig geplant.
2. Die Regelungen enthalten Informationen über folgende Elemente:
 - Prüfungsgegenstand, Art der Aufgabenstellung
 - Form der Prüfung
 - Ablauf der Prüfung
 - Art der Rückmeldung
 - Prüfungssprache
 - Bewertung und Prüfungsprotokoll bzw. Audio- oder Videoaufzeichnung
3. Die Regelungen präzisieren, welche Typen von Prüfungen möglich sind und welche konkreten Anforderungen damit verbunden sind, z. B.:
 - Mündliche und schriftliche
 - Modulprüfungen und Abschlussprüfungen
 - Einzel- und Gruppenprüfungen
 - Methodisch unterschiedliche Prüfungsformen
 - Fremdbeurteilung und Selbstbeurteilung
4. Die Dauer der Prüfung ist festgelegt.
5. Die Prüfungen werden durch ausgewiesene Fachleute durchgeführt.

Prüfungsexpert/innen, die nicht Teil des Lehrkörpers des Studiengangs sind, werden von der Programmleitung bestimmt.

Prüfungsexpert/innen stammen in erster Linie aus dem Lehrkörper des Weiterbildungsprogramms.

Es ist geregelt, ob Betreuer/in bzw. Gutachter/in der Abschlussarbeit und Prüfungsexpert/in identisch sein können.

Bei den mündlichen Prüfungen ist neben dem Prüfungsexperten bzw. der Prüfungsexpertin eine zweite Person anwesend (z. B. Mitglied der Programmleitung, Protokollführer/in).
6. Der Prüfungsgegenstand und die Beurteilungskriterien werden vorgängig festgelegt und den Betroffenen mitgeteilt.

In der Regel wird eine ordinale Notenskala (z. B. 6-1) oder die ECTS-Bewertungsskala (A-F) angewendet. Es ist aber auch möglich, die Prüfung mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ zu beurteilen, wenn eine ergänzende verbale Rückmeldung erfolgt.
7. Die mündliche Prüfung wird protokolliert oder aufgezeichnet. Eine Aufzeichnung wird nach Ablauf der Rekursmöglichkeit gelöscht.
8. Die Möglichkeit, eine ungenügende Prüfung zu wiederholen, ist geregelt.
9. Es ist festgelegt, wie das Prüfungsergebnis eröffnet wird.

Anhang 5 Evaluationskonzept

Anforderungen:

Der Output wird mit Bezug zu den definierten Zielen evaluiert.

Die Evaluationsresultate werden analysiert und in der Programmentwicklung berücksichtigt

Die Lernergebnisse (learning outcomes) der Teilnehmenden werden im Hinblick auf die anvisierten Kompetenzen evaluiert.

Die Programmleitung analysiert die Zufriedenheit der Teilnehmenden mit den Lernergebnissen und Dienstleistungen.

Auszug aus den Richtlinien „Evaluation in der universitären Weiterbildung“ (2005):

Diese Richtlinien regeln die Evaluation von Veranstaltungen und Programmen der Weiterbildung der Universität Bern. Die Evaluation fügt sich in Massnahmen und Verfahren zur Qualitätssicherung an der Universität ein, die der Qualitätsprüfung und –entwicklung ihrer Leistungen dienen. Das Universitätsgesetz bezeichnet Qualitätssicherung bei der Erfüllung der universitären Aufgaben als eine grundsätzliche Verpflichtung der Universität Bern. Zudem ist regelmässig gegenüber der Trägerschaft Rechenschaft über die erbrachten Leistungen abzulegen (vgl. Richtlinien der Weiterbildungskommission WBK zum Reporting).

Das Rahmenkonzept für die universitäre Weiterbildung ist so angelegt, dass systematisch Informationen gewonnen werden, auf deren Basis der wissenschaftliche, didaktische und anwendungsbezogene Wert der Weiterbildungsangebote beurteilt und optimiert werden kann. In die Planung und Nutzung der Evaluation werden die relevanten Akteure, vor allem die Programmleitungen und die Studienleitungen, darüber hinaus auch Dozierende und Weiterbildungsteilnehmende, einbezogen.

Evaluation bei Studiengängen

Bei allen Studiengängen ist im Sinne einer proaktiven Evaluation eine sorgfältige Bedarfsabklärung vorzunehmen.

Alle Studiengänge (Stufen Zertifikat, Weiterbildungsdiplom, MAS) sind im Weiteren pro Durchgang zu evaluieren. Die Pflicht zur Evaluation wird im Studienreglement festgeschrieben, in den Richtlinien der Trägerschaft werden die Details geregelt. Insbesondere wird aufgezeigt, wer für die Evaluation verantwortlich ist, in welchem Modus die Programmevaluation erfolgt und wie und in welchem Turnus die einzelnen Veranstaltungen des Studienganges evaluiert werden. Dabei kann pro Durchgang ein besonderer Schwerpunkt gesetzt werden. Der Turnus der Evaluation der Einzelveranstaltungen eines Studienganges liegt im Ermessen der Trägerschaft. Es ist nicht erforderlich, dass in jedem Durchgang sämtliche Einzelveranstaltungen evaluiert werden. Wichtige Kennzahlen bei Studiengängen sind Dropout- und Abschlussquoten.

Frühestens nach drei Programmdurchläufen, spätestens nach Abschluss des 5. Programmdurchlaufes, soll eine externe Evaluation unter Beizug ausgewiesener Expertinnen und Experten des jeweiligen Themengebietes erfolgen. Diese zeitliche Vorgabe gilt rück-

wirkend. Die Evaluation basiert auf einer Selbstbeurteilung und einer Peerbeurteilung. Die Kosten gehen zu Lasten des Studiengangs. Sollten Finanzierungsprobleme bestehen, wird mit dem Zentrum für universitäre Weiterbildung nach einer Lösung gesucht.

Methoden

Die Trägerschaft von Studiengängen und Veranstaltungen der Weiterbildung ist in der Wahl der Evaluationsmethoden frei. Sie erhält beim Zentrum für universitäre Weiterbildung professionelle Beratung und Unterstützung bei der Entwicklung und Anpassung von Evaluationskonzepten für die spezifischen Belange der universitären Weiterbildung. Das Zentrum für universitäre Weiterbildung entwickelt Musterfragebögen für Einzelveranstaltungen und Arbeitshilfen für die Programmevaluation. Es ist möglich, die von der Stabsstelle für Evaluation und Akkreditierung entwickelten Instrumente anzuwenden.

Studiengänge können sich beim OAQ oder anderen Akkreditierungsinstitutionen akkreditieren lassen. Gemäss Artikel 4 Absatz 6 des Evaluationsreglements wird das Akkreditierungsverfahren in der Regel auf Antrag einer Fakultät oder einer den Fakultäten entsprechenden Organisationseinheit durch die Universitätsleitung bei der entsprechenden Behörde eingeleitet.

Verfahren

1. Die Trägerschaft legt das Evaluationskonzept fest und führt die Evaluationen durch. Konzept und Evaluationsergebnisse werden mindestens fünf Jahre lang aufbewahrt.
2. Die Evaluationsergebnisse werden gegenüber der WBK im Rahmen des Reporting (Schlussberichte) dokumentiert.
3. Das Zentrum für universitäre Weiterbildung macht sich im Auftrag der WBK einmal jährlich ein Bild über die Evaluationspraxis bei den Studiengängen. Die Erhebung umfasst die Anzahl der durchgeführten Evaluationen sowie eine knappe Beurteilung seitens der Programmleitung / Studienleitung, die auch den allfälligen Handlungsbedarf und bereits getroffene Massnahmen zur Qualitätssicherung enthält.